



Satzung des Landkreises Germersheim über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Auf der Grundlage der §§ 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe-) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3464) und des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) hat der Kreistag des Landkreises Germersheim in seiner Sitzung am 26.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

(1) Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gem. § 23 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer leistungsgerechten laufenden (lfd.) Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die Kindertagespflege kann sowohl im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Erziehungsberechtigten (in welchem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt), als auch in angemieteten Räumen geleistet werden. Dabei sind die unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen zu beachten.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab dem Monat des Antragseingangs ist, dass die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson nach § 3 dieser Satzung festgestellt ist. Der Umfang der Förderung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung und dem individuellen Bedarf, in der Regel jedoch wöchentlich mindestens fünf Stunden. Die Dauer des Betreuungsverhältnisses muss mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen. Bei einer Betreuung von Kindern, die bereits eine Kindertagesstätte besuchen ist die Förderung einer Ersatzbetreuung während der Schließtage der Kindertagesstätte nicht möglich.

(2) Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt neben Abs. 1 zudem:

1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. alle Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten und

(3) Für Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres wird maximal ein Bedarf von 20 Std./Woche als individueller Bedarf anerkannt, wenn nicht alle Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

(4) Kinder ab vollendetem zweitem Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben in Rheinland-Pfalz Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Kindertagesstätte. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird für diese Altersgruppe vorrangig in Kindertagesstätten erfüllt. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege zur Förderung in Kindertagesstätten ist möglich (Randzeitenbetreuung). Eine die Förderung in einer Kindertagesstätte ersetzende Kindertagespflege wird nur dann bewilligt, wenn es am jeweiligen Wohnort des Kindes nachweislich keinen freien Platz in einer Kindertagesstätte gibt.

(5) Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden vorrangig in schulischen Angeboten betreut. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege zu den schulischen Angeboten ist möglich (z.B. Randzeitenbetreuung).

(6) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (im folgenden „Jugendamt“) ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

§ 3 Geeignetheit der Tagespflegeperson

(1) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen.

1. Sie sollen u. a. über Sachkompetenz und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie im Qualifizierungskurs oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Qualifizierungskurs wird i. d. R. einmal jährlich vom Jugendamt in Zusammenarbeit mit einem freien Bildungsträger angeboten. Jede Kindertagespflegeperson muss eine eigene pädagogische Konzeption erstellen, in der dargestellt wird, wie sie die Erfüllung des Förderungsauftrages umsetzt. Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, eine Ersthelferausbildung zu absolvieren, die alle 2 Jahre aufgefrischt werden muss. Jede Kindertagespflegeperson benennt im Betreuungsvertrag, der mit den Eltern abgeschlossen wird, eine Vertretung, soweit die Eltern eine Vertretung nicht sicherstellen können.
2. Das Jugendamt prüft das Vorliegen der Eignungskriterien, insbesondere durch die Vorlage von formalisierten Bewerbungen, polizeilichen Führungszeugnissen, im persönlichen Gespräch, durch Überprüfung der Räumlichkeiten bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen und nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsangeboten (mind. 8 Unterrichtseinheiten von je 45 Minuten pro Jahr) ist zur Qualitätssicherung erforderlich. Der Nachweis über diese Weiterbildung ist von der Kindertagespflegeperson bis zum 01.03. jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert dem Jugendamt vorzulegen.

(2) Die Kindertagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

§ 4 Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege

(1) Die Höhe der lfd. Geldleistung und deren Bestandteile werden vom Jugendamt festgelegt, soweit das Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Die lfd. Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 Ziffern 1. bis 4. SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistungen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson, und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

Sonstige Leistungen auf Antrag umfassen:

- eine Pauschale für die Erstausrüstung für einsteigende Kindertagespflegepersonen,
- eine jährliche Pauschale für Anschaffungen zur Betreuung und Förderung der Tageskinder durch aktiv tätige Kindertagespflegepersonen und
- eine jährliche Pauschale zur Honorierung des Zeitaufwands der jährlichen Fortbildung.

Die Höhe der Pauschalen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Personensorgeberechtigten stellen spätestens in dem Monat, in dem die Leistung beginnt, einen schriftlichen Antrag beim Jugendamt. Die Kindertagespflege wird nach Bedarf gewährt, jeweils jedoch maximal für ein Jahr und bedarf dann eines Folgeantrages. Endet das Pflegeverhältnis vor Ablauf des Bescheids, ist dies dem Jugendamt unverzüglich, mindestens jedoch 1 Monat vorab zu melden.

(3) Die lfd. Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen werden als monatlicher (mtl.) Pauschalbetrag über den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt.

(4) Zwischen der Tagespflegeperson und dem Kreis Germersheim entsteht kein Arbeitsverhältnis. Sachaufwand und Förderleistung werden als Aufwendungsersatz an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

§ 5 Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

(1) Die lfd. Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit aufgrund von Urlaub maximal 30 Betreuungstagen und bei einer Unterbrechung aufgrund von Krankheit für maximal 10 Betreuungstagen im Jahr weitergewährt. Für diese Ausfallzeiten kann eine von der Kindertagespflegeperson benannte Vertretung oder eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson die Betreuung des Kindes übernehmen und dies per Stundenzettel abrechnen. Die Kreisverwaltung behält sich vor, ab dem vierten Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzufordern. Betreut die Kindertagespflegeperson an weniger als fünf Tagen die Woche werden die förderfähigen Ausfallzeiten entsprechend verringert.

§ 6 Sachaufwand

(1) Als Sachaufwand gelten insbesondere:

- Verbrauchskosten,
- Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf,
- Kosten für kleinere Ausstattungsgegenstände sowie
- Kosten für Spielmaterial und Freizeitgestaltung.

Sachaufwand wird dem Umfang der Betreuungsstunden entsprechend gewährt und ist mit 2,30 Euro pro Kind/Stunde in der pauschalen lfd. Geldleistung enthalten.

(2) Für Kindertagespflegepersonen, die in speziell für die Tätigkeit angemieteten Räumen ihrer Kindertagespflegetätigkeit nachgehen, kann auf Antrag ein Mietzuschuss gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse sind der Anlage 1 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Anerkennung der Förderungsleistung

(1) Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderungsleistung bestimmt sich nach dem im Antrag benannten Betreuungsumfang und dem Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson. Der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung bei voller Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts oder vergleichbarer Zusatzqualifizierung im Bereich Kindertagespflege ist aus der Anlage 1 Tabelle „Entgeltleistungen“ ersichtlich. Eine Betreuungsstunde entspricht 60 Minuten.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung der Förderungsleistung einer Kindertagespflegeperson, die noch keine Qualifizierung abgeschlossen hat, ist die grundsätzliche Eignung der Kindertagespflegeperson sowie die erklärte Bereitschaft, die Qualifizierung im nächstmöglichen Qualifizierungslehrgang nachzuholen. Bei Kindertagespflegepersonen, die noch keine Qualifizierung abgeschlossen haben, reduziert sich der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung (siehe Anlage 1 Tabelle „Entgeltleistungen“).

- (3) Die monatliche Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach Anlage 1 werden jährlich zum 01.09. um 3 % erhöht.
- (4) Es wird grundsätzlich für einen Betreuungsumfang von bis zu 40 Betreuungsstunden pro Woche ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt. Dies entspricht einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden.
- (5) Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.
- (6) In den seltenen Fällen, in denen ein Kind aus beruflichen Gründen der Sorgeberechtigten in der Kindertagespflegestelle übernachtet (z.B. aufgrund von Schichtarbeit), werden für den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr 50% der Geldleistung gewährt.
- (7) Für die Eingewöhnung wird eine einmalige Pauschale (siehe Anlage 1) ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt einmalig und rückwirkend, ohne Heranziehen von Elternbeiträgen.
- (8) Für Vor- und Nacharbeit, sowie Entwicklungsgespräche wird eine einmalige Pauschale (siehe Anlage 1) gewährt. Die Erstattung erfolgt einmalig und rückwirkend, ohne Heranziehen von Elternbeiträgen.

§ 8 Unfallversicherung

- (1) Die Erstattung des Jahresbeitrages für die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt für Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit im eigenen Haushalt wahrnehmen, sofern diese für das entsprechende Jahr lfd. Geldleistungen beziehen.
- (2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung der Kindertagespflegepersonen werden bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Soweit mehrere Kinder betreut werden, verändert sich der Betrag nicht. Erstattungen können bis max. 3 Jahre rückwirkend erfolgen, wenn die Kindertagespflegeperson den Beitragsbescheid der Versicherung und eine Kopie des Zahlungsbeleges vorlegt.

§ 9 Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

- (1) Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung hat eine Kindertagespflegeperson für jeden Monat, für den sie lfd. Geldleistungen erhält. Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, deren Höhe sich nach der jeweiligen mtl. lfd. Geldleistung richtet. Kindertagespflegepersonen, für die nachweislich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, können Aufwendungen für eine private Altersvorsorge geltend machen. Hierbei wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag, erstattet. Als private Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.
- (2) Die Zahlung der Beiträge zur Alterssicherung ist im jeweils lfd. Kalenderjahr nachzuweisen. Eine Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der entsprechenden Belege.

§ 10 Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hat eine Kindertagespflegeperson, die ihre Tätigkeit im eigenen Haushalt wahrnimmt, für die sie lfd. Geldleistungen erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, deren Höhe sich nach der jeweiligen mtl. lfd. Geldleistung richtet. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet, wenn kein gesetzlicher Versicherungsschutz besteht.
- (3) Die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ist im jeweils lfd. Kalenderjahr nachzuweisen. Eine Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der entsprechenden Belege.

§ 11 Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den kostenbeitragspflichtigen Personen ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag über den gesamten Bewilligungszeitraum erhoben.

(2) Kostenbeitragspflichtige Personen sind Personensorgeberechtigte (Erziehungsberechtigte) und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende leibliche Eltern als Gesamtschuldner.

(3) Die Kostenbeiträge richten sich nach dem Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Personen und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Die Einkünfte der letzten drei Monate sind z. B. durch Vorlage der letzten 3 Einkommensnachweise der Elternteile zu belegen. Mit diesen vorgelegten Nachweisen wird das durchschnittliche Monatseinkommen ermittelt. Der errechnete Betrag des durchschnittlichen Monatseinkommens wird durch Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person pauschal um 25% gekürzt (in Anlehnung an §93 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Das Ergebnis ist das anwendbare bereinigte Nettoeinkommen. Näheres ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kostenbeitrag wird anhand der im Antrag angegebenen, benötigten Stundenzahl errechnet und pauschal jeden Monat erhoben.

(4) Übernachtet das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson, reduziert sich für die Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr der Kostenbeitrag entsprechend (vgl. Anlage 1). Personensorgeberechtigte, deren Einkünfte unter der in der Anlage 2 festgelegten Mindesteinkommensgrenze liegen, werden vom Kostenbeitrag befreit.

(5) Nach § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII i.V.m. Kapitel 11 Abschnitt I und II des SGB XII wird auf Antrag der Kostenbeitrag durch die Verwaltung des Jugendamtes ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Bürgergeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

(6) Der Kostenbeitrag ist für jedes Kind, das in einem Kindertagespflegeverhältnis betreut wird und für das eine lfd. Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gewährt wird, gesondert festzusetzen.

§ 12 Mitwirkungspflicht der Eltern

Die Eltern haben bei der Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung mitzuwirken, insbesondere haben sie alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Kann die Höhe des Kostenbeitrags wegen nicht eingereichter, erforderlicher Unterlagen nicht ermittelt werden, wird für den Zeitraum von Beginn der Kindertagespflege bis zum Eingang der fehlenden Unterlagen der Höchstsatz des Kostenbeitrages nach der Anlage 2 erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Germersheim über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege, beschlossen vom Kreistag des Landkreises Germersheim in seiner Sitzung vom 22.06.2015 außer Kraft.

Germersheim, den 26.05.2025

Martin Brandl
Landrät

Anlagen:

- 1 Tabelle „Entgeltleistungen“
- 2 Tabelle „Elternbeiträge“

Anlage 1 Entgeltleistungen

mtl. Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen ab 01.09.2025

Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang (in Stunden)	Höhe der mtl. Geldleistungen an die TPP pro Kind (ohne Renten-, Kranken- und Unfallversicherung!)		
	A	B	C
40	1.094,62 €	943,94 €	701,46 €
39	1.067,26 €	920,34 €	683,92 €
38	1.039,89 €	896,74 €	666,39 €
37	1.012,53 €	873,14 €	648,85 €
36	985,16 €	849,55 €	631,31 €
35	957,80 €	825,95 €	613,78 €
34	930,43 €	802,35 €	596,24 €
33	903,06 €	778,75 €	578,70 €
32	875,70 €	755,15 €	561,17 €
31	848,33 €	731,55 €	543,63 €
30	820,97 €	707,96 €	526,10 €
29	793,60 €	684,36 €	508,56 €
28	766,24 €	660,76 €	491,02 €
27	738,87 €	637,16 €	473,49 €
26	711,51 €	613,56 €	455,95 €
25	684,14 €	589,96 €	438,41 €
24	656,77 €	566,36 €	420,88 €
23	629,41 €	542,77 €	403,34 €
22	602,04 €	519,17 €	385,80 €
21	574,68 €	495,57 €	368,27 €
20	547,31 €	471,97 €	350,73 €
19	519,95 €	448,37 €	333,19 €
18	492,58 €	424,77 €	315,66 €
17	465,22 €	401,17 €	298,12 €
16	437,85 €	377,58 €	280,58 €
15	410,48 €	353,98 €	263,05 €
14	383,12 €	330,38 €	245,51 €
13	355,75 €	306,78 €	227,97 €
12	328,39 €	283,18 €	210,44 €
11	301,02 €	259,58 €	192,90 €
10	273,66 €	235,99 €	175,37 €
9	246,29 €	212,39 €	157,83 €
8	218,92 €	188,79 €	140,29 €
7	191,56 €	165,19 €	122,76 €
6	164,19 €	141,59 €	105,22 €
5	136,83 €	117,99 €	87,68 €
Spalte A: Kindertagespflegepersonen mit Grund- u. Aufbauqualifizierung Spalte B: Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierungskurs Spalte C: Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierungskurs			(6,32 €/St./Kind) (5,45 €/St./Kind) (4,05 €/St./Kind)

mtl. Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen ab 01.09.2026

Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang (in Stunden)	Höhe der mtl. Geldleistungen an die TPP pro Kind (ohne Renten-, Kranken- und Unfallversicherung!)		
	A	B	C
40	1.127,53 €	971,65 €	722,24 €
39	1.099,34 €	947,36 €	704,19 €
38	1.071,16 €	923,07 €	686,13 €
37	1.042,97 €	898,78 €	668,08 €
36	1.014,78 €	874,49 €	650,02 €
35	986,59 €	850,20 €	631,96 €
34	958,40 €	825,90 €	613,91 €
33	930,21 €	801,61 €	595,85 €
32	902,03 €	777,32 €	577,80 €
31	873,84 €	753,03 €	559,74 €
30	845,65 €	728,74 €	541,68 €
29	817,46 €	704,45 €	523,63 €
28	789,27 €	680,16 €	505,57 €
27	761,08 €	655,87 €	487,51 €
26	732,90 €	631,57 €	469,46 €
25	704,71 €	607,28 €	451,40 €
24	676,52 €	582,99 €	433,35 €
23	648,33 €	558,70 €	415,29 €
22	620,14 €	534,41 €	397,23 €
21	591,95 €	510,12 €	379,18 €
20	563,77 €	485,83 €	361,12 €
19	535,58 €	461,53 €	343,07 €
18	507,39 €	437,24 €	325,01 €
17	479,20 €	412,95 €	306,95 €
16	451,01 €	388,66 €	288,90 €
15	422,82 €	364,37 €	270,84 €
14	394,64 €	340,08 €	252,79 €
13	366,45 €	315,79 €	234,73 €
12	338,26 €	291,50 €	216,67 €
11	310,07 €	267,20 €	198,62 €
10	281,88 €	242,91 €	180,56 €
9	253,69 €	218,62 €	162,50 €
8	225,51 €	194,33 €	144,45 €
7	197,32 €	170,04 €	126,39 €
6	169,13 €	145,75 €	108,34 €
5	140,94 €	121,46 €	90,28 €
Spalte A: Kindertagespflegepersonen mit Grund- u. Aufbauqualifizierung			(6,51 €/St./Kind)
Spalte B: Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierungskurs			(5,61 €/St./Kind)
Spalte C: Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierungskurs			(4,17 €/St./Kind)

Ergänzende Regelungen zur Eingewöhnungspauschale ab 01.03.2019:

Pauschale bei einer beantragten wöchentliche Betreuungszeit der Eingewöhnung

bei Kindern **von 0 Jahren bis zum Schuleintritt: 120,00 €**

Pauschale für die Betreuungszeit **für Schulkinder: 38,00 €.**

Die Erstattung erfolgt einmalig und rückwirkend, ohne Heranziehen von Elternbeiträgen.

Dokumentationspauschale

Für Vor- und Nacharbeit, sowie Entwicklungsgespräche wird eine Pauschale von 50,00 € gewährt. Die Erstattung erfolgt einmalig und rückwirkend, ohne Heranziehen von Elternbeiträgen.

Übernachtungspauschale:

In den seltenen Fällen, in denen ein Kind aus beruflichen Gründen der Sorgeberechtigten in der Kindertagespflegestelle übernachtet (z.B. aufgrund von Schichtarbeit), werden für den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr 50% der Geldleistung gewährt.

Regelung an Sonn- oder Feiertagen:

Es wird ein Zuschlag von 30 % auf die Betreuung von Tageskindern an Sonn- und Feiertagen angewandt. Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen kann dieser Zuschlag auch auf Samstage angewandt werden.

Ergänzende Sachkosten bei Anmietung von Räumlichkeiten (Mietzuschuss)

Mietet die Kindertagespflegeperson ausschließlich zu Zwecken der Kindertagespflege Räumlichkeiten an, kann auf Antrag ein Mietzuschuss gewährt werden. Der Mietzuschuss beträgt 0,50 € pro Kind/Betreuungsstunde mindestens jedoch 150,00 € monatlich.

Jährliche Pauschale für laufende Ausstattung:

Auf Antrag können bis zu 150,00 € pro Kalenderjahr für Anschaffungen zur Betreuung und Förderung der Tageskinder durch aktiv tätige Kindertagespflegepersonen gewährt werden. Dies gilt nicht für Tagespflegepersonen, die die Kindertagespflege ausschließlich im Haushalt der Erziehungsberechtigten leisten.

Pauschale für Erstausrüstung:

Für die Erstausrüstung einsteigender Kindertagespflegepersonen kann das Jugendamt auf Antrag einmalig eine Pauschale von bis zu 500,00 € gewähren. Der Antrag ist in dem Kalenderjahr zu stellen, in dem die Kindertagespflegeperson den Qualifikationskurs abgeschlossen hat.

Pauschale für den Zeitaufwand durch Weiterbildungsangebote:

Auf Antrag können bis zu 100,00 € pro Kalenderjahr zur Honorierung des Zeitaufwands der in § 3 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung geforderten jährlichen Weiterbildung gewährt werden.

Anlage 2 – Elternbeiträge Monatliche Elternbeiträge

Monatliche Elternbeiträge

Für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens gelten die Regelungen des Landkreises Germersheim über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinderkrippen in der jeweils gültigen Fassung. Der Kostenbeitrag wird anhand der im Antrag angegebenen, benötigten Stundenzahl errechnet und pauschal jeden Monat erhoben.

Berechnungsgrundlage Monatsbeitrag Kindertagespflege = 1 Std./W. Betreuung, ab 01.09.2025

bereinigtes monatliches Nettoeinkommen	Beitrag für Familien mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
ab 1.501 € bis 1.900 €	5,11 €	4,26 €	3,19 €	beitragsfrei
ab 1.901 € bis 2.300 €	7,27 €	6,05 €	4,54 €	
ab 2.301 € bis 2.700 €	9,31 €	7,76 €	5,83 €	
ab 2.701 € bis 3.300 €	11,37 €	9,48 €	7,11 €	
ab 3.301 € bis 3.900 €	13,63 €	11,37 €	8,52 €	
ab 3.901 € bis 4.500 €	15,91 €	13,26 €	9,95 €	
ab 4.501 €	18,19 €	15,15 €	11,37 €	

Ermittlung des Monatsbeitrages:

Um den Monatsbeitrag zu ermitteln, ist anhand des bereinigten mtl. Nettoeinkommens und der Zahl der Kinder in der Familie der Beitrag je Stunde abzulesen (Schnittstelle).

Der abgelesene Beitrag ist dann mit der Zahl der bedarfsgerechten wöchentlichen Betreuungsstunden zu multiplizieren (hochzurechnen).

Das Ergebnis (Produkt) ist nach der Rundungsregel auf- oder abzurunden (volle €-Beträge).

Beispiel: 2.000 € bereinigtes Nettoeinkommen
2 Kinder in der Familie
20 Stunden Betreuungsbedarf in der Woche

Rechnung: bereinigtes Nettoeinkommen = Zeile "ab 1.901 € bis 2.300 €"
Beitrag für Familien mit = Spalte "2 Kindern"
Schnittstelle = 6,05 €
Monatsbeitrag ungerundet: = 6,05 € x 20 Betreuungsstunde/Woche = 127,05 €
Monatsbeitrag gerundet: = **127,00 €**

Ermittlung des bereinigten monatlichen Nettoeinkommens:

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Die Einkünfte der letzten drei Monate sind z. B. durch Vorlage der letzten 3 Einkommensnachweise der Elternteile zu belegen. Mit diesen vorgelegten Nachweisen wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen ermittelt. Der errechnete Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens wird durch Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person pauschal um 25% gekürzt (in Anlehnung an §93 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Das Ergebnis ist das anwendbare bereinigte Nettoeinkommen.